

Reglement Dauervermietungen

Dauervermietungen des JFZ im 1.OG

Gebühren / Miete	Die Miete beträgt CHF 400 pro Jahr (Nutzung 1x pro Woche). Die Miete kann je nach Mieter / Mieterin und Dauer oder Häufigkeit der Nutzung angepasst werden.
Grundsatz	Die Räumlichkeiten stehen, für nicht kommerziellen Zwecke, den Vereinen und Privatpersonen aus der Gemeinde Richterswil zur Verfügung.
Nutzung	Die Dauer und der Zweck der Nutzung werden im Vertrag festgehalten und im Raum-Jahresplan eingetragen. Verschiebungen und Veränderungen sind vorbehalten. Der Raum wird zwischenzeitlich von anderen genutzt.
Allgemeine Bedingungen	<p>Es gilt absolutes Rauchverbot im JFZ.</p> <p>Der Mieter / die Mieterin hat die Pflicht, den Raum sorgfältig zu gebrauchen und muss auf andere Mieter oder Mieterinnen und Anwohner und Anwohnerinnen des JFZ Rücksicht nehmen.</p> <p>Der Raum darf nicht als Schlaf- oder Wohnraum genutzt werden.</p> <p>Beim Verlassen des JFZ wird absolute Rücksichtnahme auf die Anwohner und Anwohnerinnen genommen.</p> <p>Der Raum darf dekoriert werden, jedoch nur für die Zeit der eigenen Nutzung.</p> <p>Nach der Nutzung des Raumes muss dieser besenrein hinterlassen werden. Bei schlechtem Wetter kann es nötig sein, den Boden feucht aufzunehmen. Putzmaterial und Putzmittel stehen den Mieter und Mieterinnen in der Damentoilette im Erdgeschoss zur Verfügung. Der Raum wird sauber hinterlassen.</p> <p>Der Jugendschutz muss, auch ausserhalb des Gebäudes, eingehalten werden (Alkohol, Rauchen, etc.).</p> <p>Bei Reklamationen und/oder nicht Einhaltens des vorliegenden Benutzerreglements, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden.</p>
Parkplätze	Auf dem JFZ-Areal stehen vier Parkplätze zur Verfügung. Mieter / Mieterinnen können von den Parkmöglichkeiten in der Horngarage (ab 01.00 Uhr geschlossen) und dem Postgebäude Gebrauch machen. Auf dem Kehrplatz des JFZ darf nicht parkiert werden.
Abnahme	Beim vereinbarten Abgabetermin sind die betreffenden Räumlichkeiten sauber abzugeben. Für Beschädigungen an Räumlichkeiten und Mobiliar ist der Mieter / die Mieterin schadenersatzpflichtig. Ebenso gehen die Kosten für notwendige Nachreinigungen zu Lasten des Mieters / der Mieterin

Depot

Der Mieter / die Mieterin haben bei Aushändigung der Schlüssel der gemieteten Räumlichkeiten ein Depot von CHF 100 pro Schlüssel zu leisten.

Haftung des Mieters

Die Gemeinde Richterswil lehnt jede Haftung gegenüber Mieter und Mieterinnen und Dritten, die aus der Nutzung der Räumlichkeiten des JFZ entstehen, ab. Polizeiliche Verzeigungen fallen zu Lasten des Mieters / der Mieterin.

Für allfällige in diesem Reglement nicht geregelte Einzelheiten gelten die Art. 253 bis 274 des Obligationsrechts.